

Mail:

przemek.stefanski@jura-rep.de



2. Kurseinheit Strafprozessrecht Przemek Stefanski

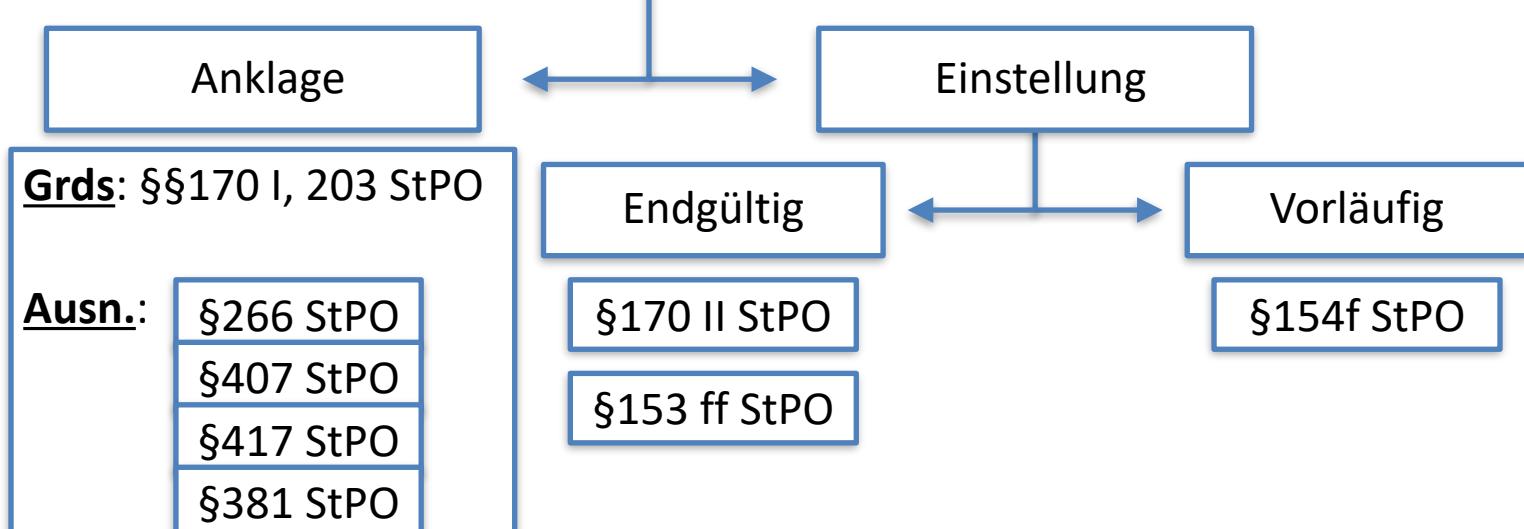
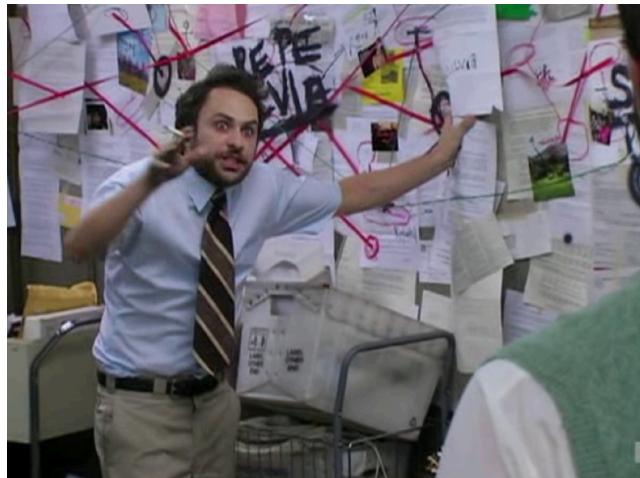


Woche 16-20

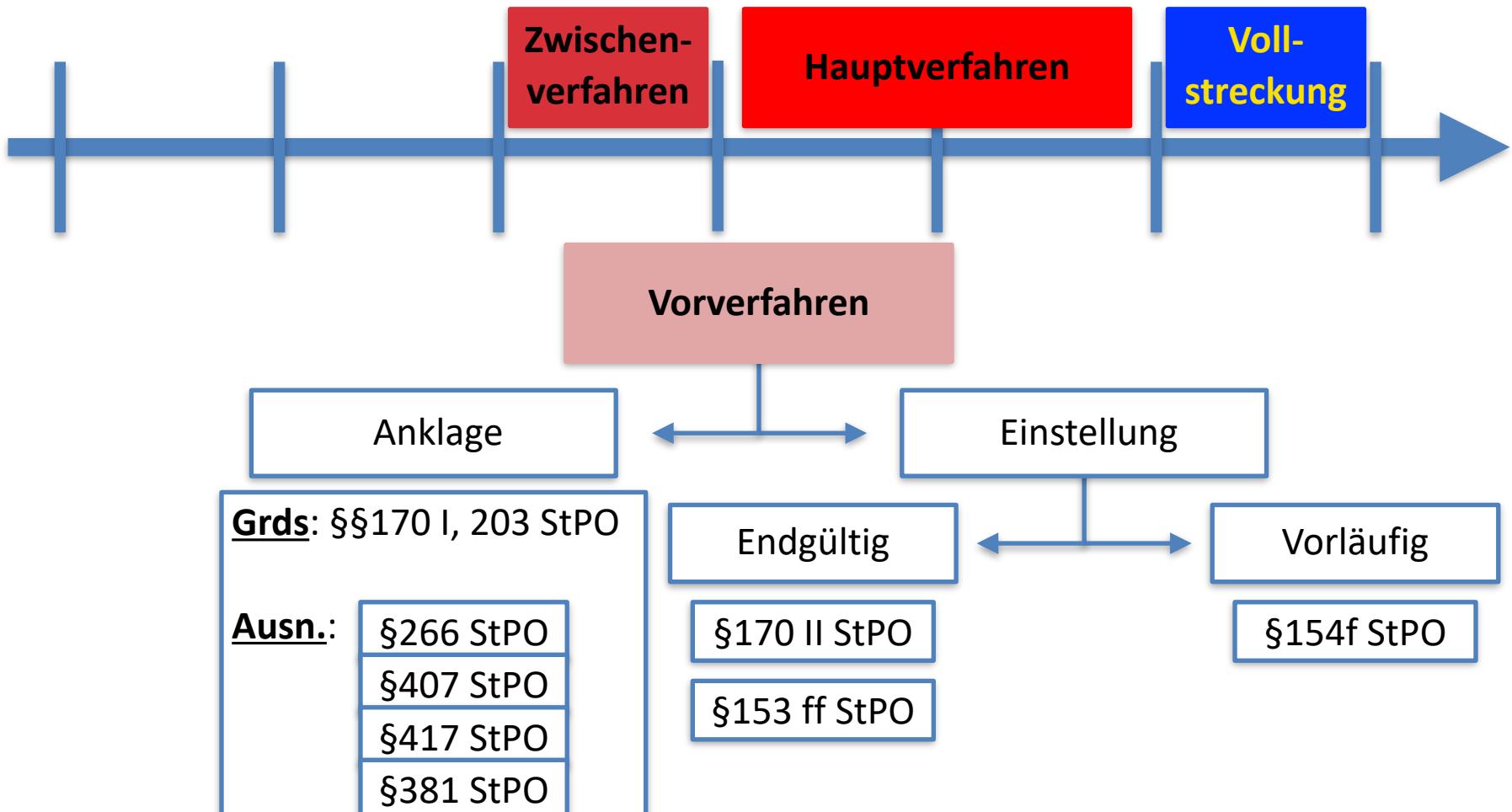
Prozessrecht
(StPO)

- Was versteht man unter dem...
 - Legalitätsprinzip?
 - Offizialprinzip
 - Akkusationsprinzip?
- Besteht eine Ermittlungspflicht der StA bei privater Kenntniserlangung?
- Ist die StA an die Rspr. gebunden?
- Wie bezeichnet man den Täter im Strafverfahren?

Abschluss eines Ermittlungsverfahrens



Abschluss eines Ermittlungsverfahrens



Hinreichender Tatverdacht

Wir brauchen eine...

...verfolgbare...

...und
beweisbare...

...Straftat.

Verfahrenshindernis

Privatklagedelikt ohne öffentliches
Interesse

Täter nicht zu ermitteln

Keine Zeugen z.B.

Keine Straftat begangen:

- TB nicht erfüllt
- RWK oder Schuld fehlt

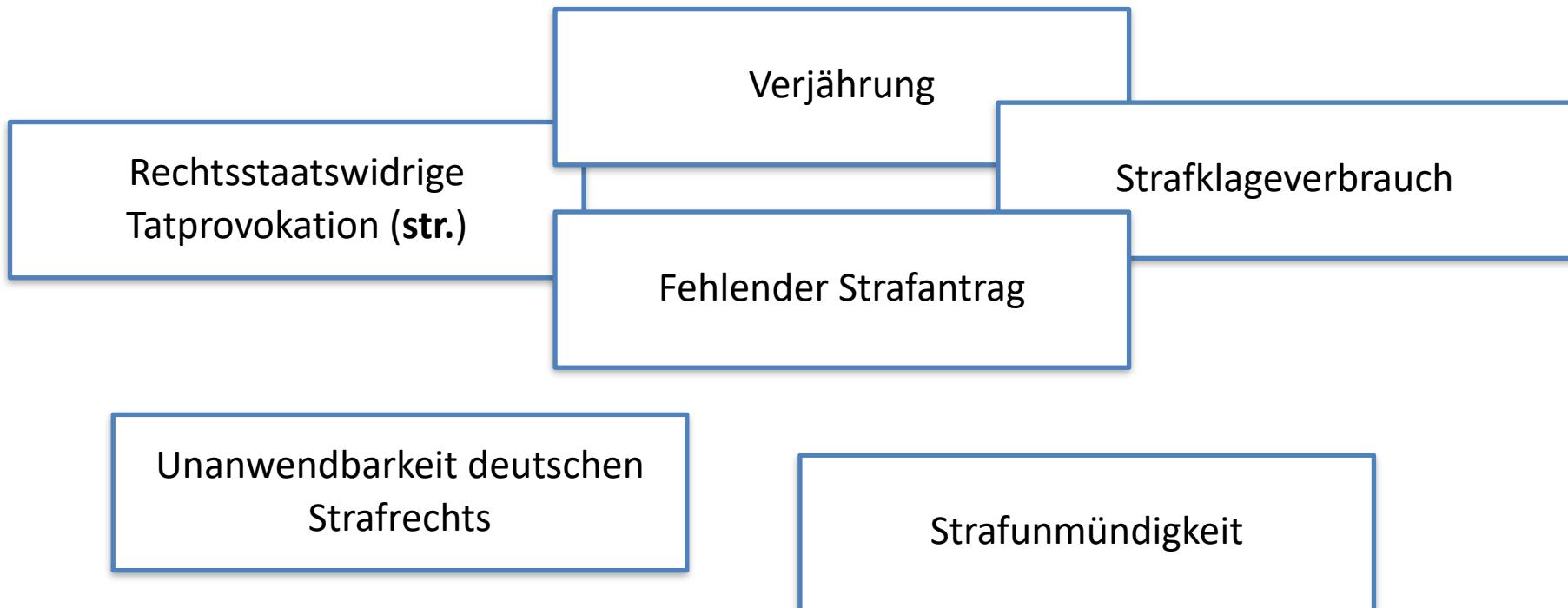
Kein hinreichender Tatverdacht!

Verfahrenshindernisse

- I. Die Bezeichnung kann variieren
(Verfahrenshindernisse, Verfahrensvoraussetzungen, Prozesshindernisse, Prozessvoraussetzungen)
- II. Verfahrenshindernisse sind immer von Amts wegen zu prüfen
- III. Die Prüfung erfolgt im sog. Freibeweisverfahren
- IV. „In dubio pro reo“ gilt auch **(in der Regel)** hier

Nach BGH gibt es hier jedoch keine schablonenhafte Anwendung dieses Grundsatzes bei jedem Verfahrenshindernis (zB unproblematisch bei §§ 78 ff)

Verfahrenshindernisse



Weitere: Tod des Beschuldigten, Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten, Immunität, anderweitige Rechtshängigkeit, fehlende oder unwirksame Anklage, fehlender oder unwirksamer Eröffnungsbeschluss, fehlende sachliche Zuständigkeit, etc.

Verjährung, §§78 ff

Step 1

Verjährungsfrist bestimmen, §78

Grds: Heranziehung des abstrakten Strafrahmens

Ausn: §211

Step 2

Beginn der Verjährungsfrist, §78a

Grds: Mit Beendigung der Tat

Step 3

Ruhen (§78b) oder Unterbrechung (§78c) der Verjährung

Sind Umstände eingetreten, weshalb die Verjährung ruht oder unterbrochen wurde?

Achtung! Bei Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist stets neu zu laufen an, §78c III 1 (Obergrenze: §78c III 2)

Strafklageverbrauch, Art. 103 III GG

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 103

- (1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.
- (3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Bezieht sich immer nur auf die gleiche **prozessuale Tat**,
also auf einen einheitlichen Lebenssachverhalt

Gilt stets bei einem rechtskräftigen
(Sach-)Urteil

?

Strafklageverbrauch, Art. 103 III GG

Beispielsfall:

X hat aus Unachtsamkeit den Y mit seinem Kraftfahrzeug angefahren und ihn dabei leicht verletzt. Danach ist X aus Angst vor einer Bestrafung sofort weitergefahren. Das gegen X nur wegen unerlaubten Entfernen vom Unfallort eingeleitete Strafverfahren wird vom Gericht nach §153 II StPO eingestellt.

Darf die Staatsanwaltschaft, nachdem sie neue Erkenntnisse über die Unachtsamkeit des X beim Anfahren des Y erlangt hat, den X wegen fahrlässiger Körperverletzung anklagen?

Beispielsfall

A. Fraglich ist, ob S Anklage erheben darf

I. Hinreichender Tatverdacht

(+), wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher ist als ein Freispruch; (+), wenn verfolgbare und beweisbare Straftaten begangen wurden, §§170 I, 203 StPO

P: Ein Verfahren wurde gegen X schon geführt und beendet

Strafklageverbrauch, Art. 103 III GG?

Hier: Das unerlaubte Entfernen vom Unfallort und die fahrlässige Körperverletzung bilden einen einheitlichen Lebenssachverhalt und somit eine prozessuale Tat

I. Hinreichender Tatverdacht

P: Ein Verfahren wurde gegen X schon geführt und beendet

Strafklageverbrauch, Art. 103 II GG?

Hier: Das unerlaubte Entfernen vom Unfallort und die fahrlässige Körperverletzung bilden einen einheitlichen Lebenssachverhalt und somit eine prozessuale Tat

P: Führt eine Einstellung nach §153 II StPO zu einem Strafklageverbrauch?

(+), als beschränkter Strafklageverbrauch gem. §153a I 5 StPO analog, denn:

- hier entscheidet auch bereits das Gericht (Täter darf als Laie von Endgültigkeit mithin ausgehen)
- Sonst Umgehung von §153 II 4 StPO

I. Hinreichender Tatverdacht (-)

II. Ergebnis

Da das Verfahrenshindernis des Strafklageverbrauchs vorliegt, ist eine Anklage nicht möglich

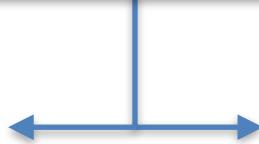
Strafklageverbrauch, Art. 103 III GG

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 103

- (1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.
(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.
(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Bezieht sich immer nur auf die gleiche **prozessuale Tat**,
also bei einem einheitlichen Lebenssachverhalt

Gilt stets bei einem rechtskräftigen
(Sach-)Urteil



P: Andere Verfahrensbeendigungen
- §153a StPO: (beschränkt) möglich
- §153 I StPO: nicht möglich
- §260 III StPO: nicht möglich
- §153 II StPO: Umstritten!

Rechtsstaatswidrige Tatprovokation

Bsp.: Verdeckte Ermittler beeinflussen den Täter derart, dass dieser eine Straftat begeht; was ist die Rechtsfolge?

E.A.: Die Provokation führt zu einem umfassenden Beweisverwertungsverbot

A.A.: Die Provokation führt zu einem schuldunabhängigen Strafmilderungsgrund

H.M.: Die Provokation führt zu einem Verfahrenshindernis (BGH NStZ 2016, 52)

Strafantrag, §§77 ff StGB

I. Ist ein Strafantrag erforderlich oder ist er ersetzbar?

→ §§123 II, 194, 230, 247, 248a, 303c StGB (z.B.)

II. Wurde Strafantrag gestellt?

→ Ergibt sich daraus ein unbedingtes Strafverfolgungsverlangen, §158 II StPO?

→ Liegen Beschränkungen vor (auf Täter/Straftaten)?

III. Form: §158 II StPO

IV. Frist: §77b StGB

V. Berechtigter: §77 StGB

VI. Rücknahme: §77d StGB

Fall 2: Gewalt ist keine Lösung

Ausgangsfall/Frage 1: Bestehen von Verfahrenshindernissen?

A. Fraglich ist, ob ein Verfahrenshindernis besteht

I. Fehlender Strafantrag?

1. Delikte

- §223 I (+)
- 185 (+)

2. Antragserfordernis

(+), ergibt sich aus §230 bzw. §194

3. Wirksame Antragstellung

- a. Durch Mail?
- b. Durch Fax?

I. Fehlender Strafantrag?

3. Wirksame Antragstellung

a. Durch Mail?

Die Formulierung ist unerheblich; Hauptsache daraus ergibt sich ein unbedingtes Verlangen nach Strafverfolgung

Hier: „Ich will, dass das alles strafrechtlich verfolg wird“, mithin (+)

Aber: §158 II StPO nicht eingehalten; es ist nicht ersichtlich, wer den Strafantrag stellt

b. Durch Fax?

Diesmal wurde die Form eingehalten

Aber: Fristablauf, vgl. §77b

I. Fehlender Strafantrag?

3. Wirksame Antragstellung
 - c. Zwischenergebnis

Eine wirksame Antragstellung ist nicht erfolgt

4. Entbehrlichkeit des Strafantrags?

(+), da besonderes öffentliches Interesse vorliegt
(bereits einschlägige Vorstrafen und Brutalität, vgl. 234 RistBV)

5. Zwischenergebnis

Der fehlende Strafantrag stellt nur hinsichtlich der Beleidigung ein Verfahrenshindernis dar

II. Ergebnis

Weitere Verfahrenshindernisse sind nicht ersichtlich

Fall 2: Gewalt ist keine Lösung

Ausgangsfall/Frage 2: Sachliche Zuständigkeit?



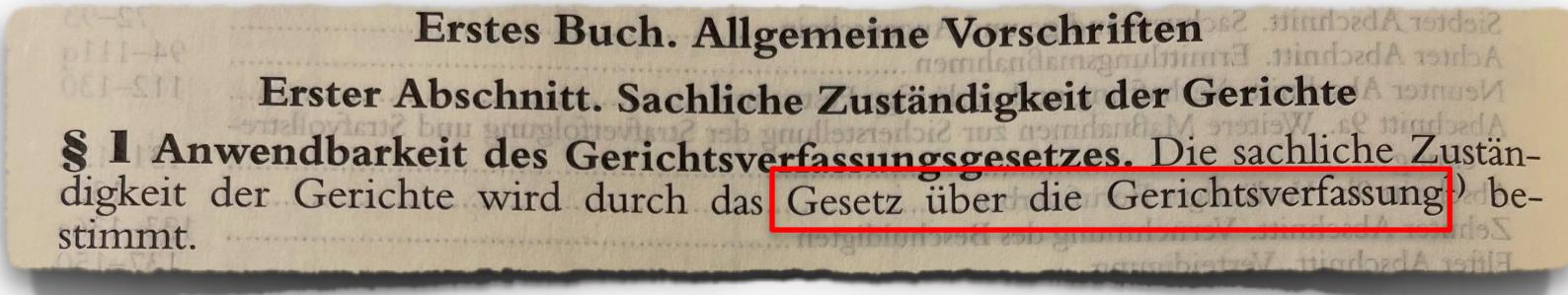
Strafrichter



Schöffengericht



Große
Strafkammer



Fall 2: Gewalt ist keine Lösung

Ausgangsfall/Frage 2: Sachliche Zuständigkeit?



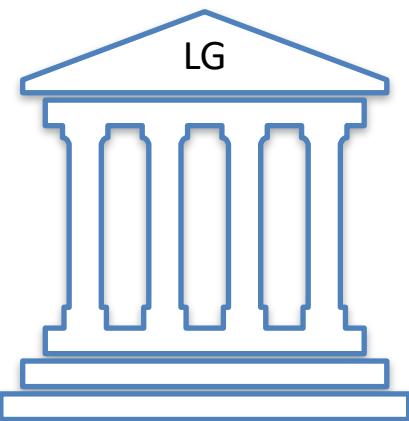
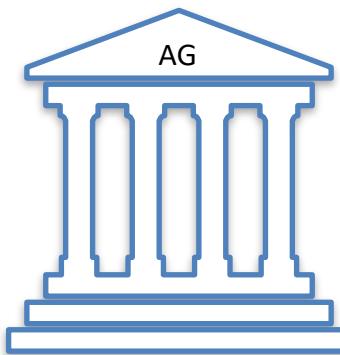
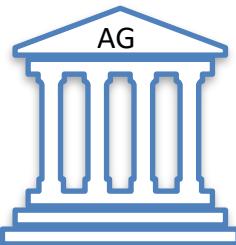
Strafrichter, §§24, 25 GVG;
Vergehen bis 2 Jahre oder
Privatklage ohne besondere
Bedeutung



Schöffengericht, §§24, 28
GVG; Vergehen zwischen 2-4
und Verbrechen bis 4 Jahre
ohne besondere Bedeutung



Große Strafkammer, §74 I
GVG; mehr als 4 Jahre oder
besondere Bedeutung der Tat
Oder: Katalog des §74 II GVG



Fall 2: Gewalt ist keine Lösung

Ausgangsfall/Frage 2: Sachliche Zuständigkeit?



Strafrichter, §§24, 25 GVG;
Vergehen bis 2 Jahre oder
Privatklage



Schöffengericht, §§24, 28
GVG; Vergehen zwischen 2-4
und Verbrechen bis 4 Jahre
ohne besondere Bedeutung



Große Strafkammer, §74 I
GVG; mehr als 4 Jahre **oder**
besondere Bedeutung der Tat

↑ Bewegliche Zuständigkeit ↑

↓ Feststehende Zuständigkeit ↓

u.a. §74 II GVG (Katalogtaten vor dem Schwurgericht)

Fall 2: Gewalt ist keine Lösung

Ausgangsfall/Frage 2: Sachliche Zuständigkeit?

Hier: Die sachliche Zuständigkeit des Strafrichters ist begründet, da es sich um ein Vergehen mit einer Straferwartung von weniger als 2 Jahren handelt

Fall 2: Gewalt ist keine Lösung

1. Abwandlung

A. Fraglich ist, ob & wo ein Verfahren gegen N aufgenommen werden kann

I. Fehlender Strafantrag?

1. Delikte

- §§223 I, 226 I Nr. 3 (+)

2. Antragserfordernis

(-); eine Verfolgung ist auch ohne Strafantrag möglich, da §230 sich nur auf die einfache Körperverletzung bezieht

II. Zuständiges Gericht?

II. Zuständiges Gericht?

Hier: Schöffengericht, da Verbrechen mit einer Straferwartung von unter 4 Jahren

III. Ergebnis

N wird vor dem Schöffengericht angeklagt

Fall 2: Gewalt ist keine Lösung

2. Abwandlung

A. Fraglich ist, ob & wo ein Verfahren gegen N aufgenommen werden kann

I. Fehlender Strafantrag?

(-), s.o. (Hier kommt zumindest eine KV mit Todesfolge in Betracht, für die ein Strafantrag nicht erforderlich ist)

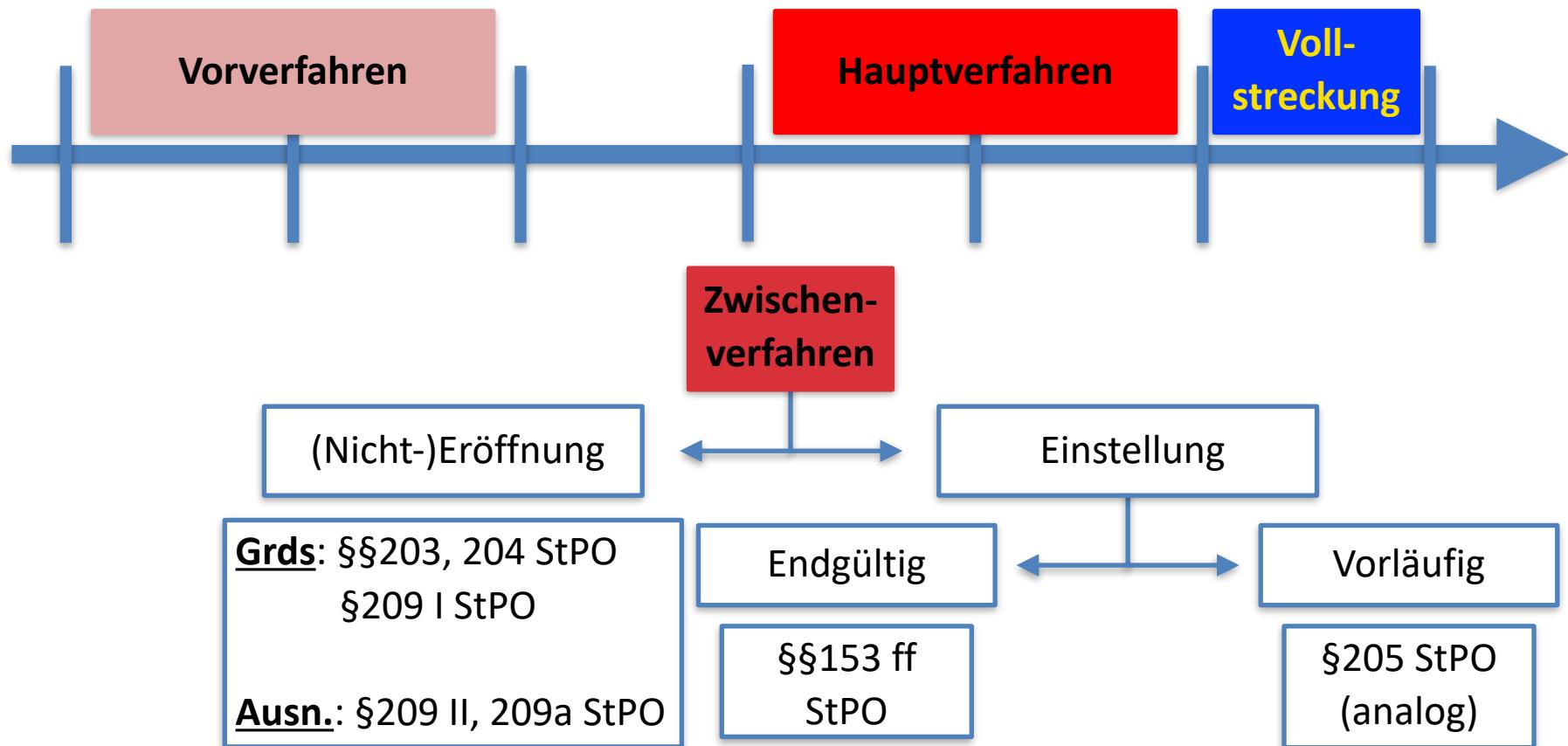
II. Zuständiges Gericht?

Hier: Landgericht als Schwurgericht, §74 II 1 Nr. 7 GVG

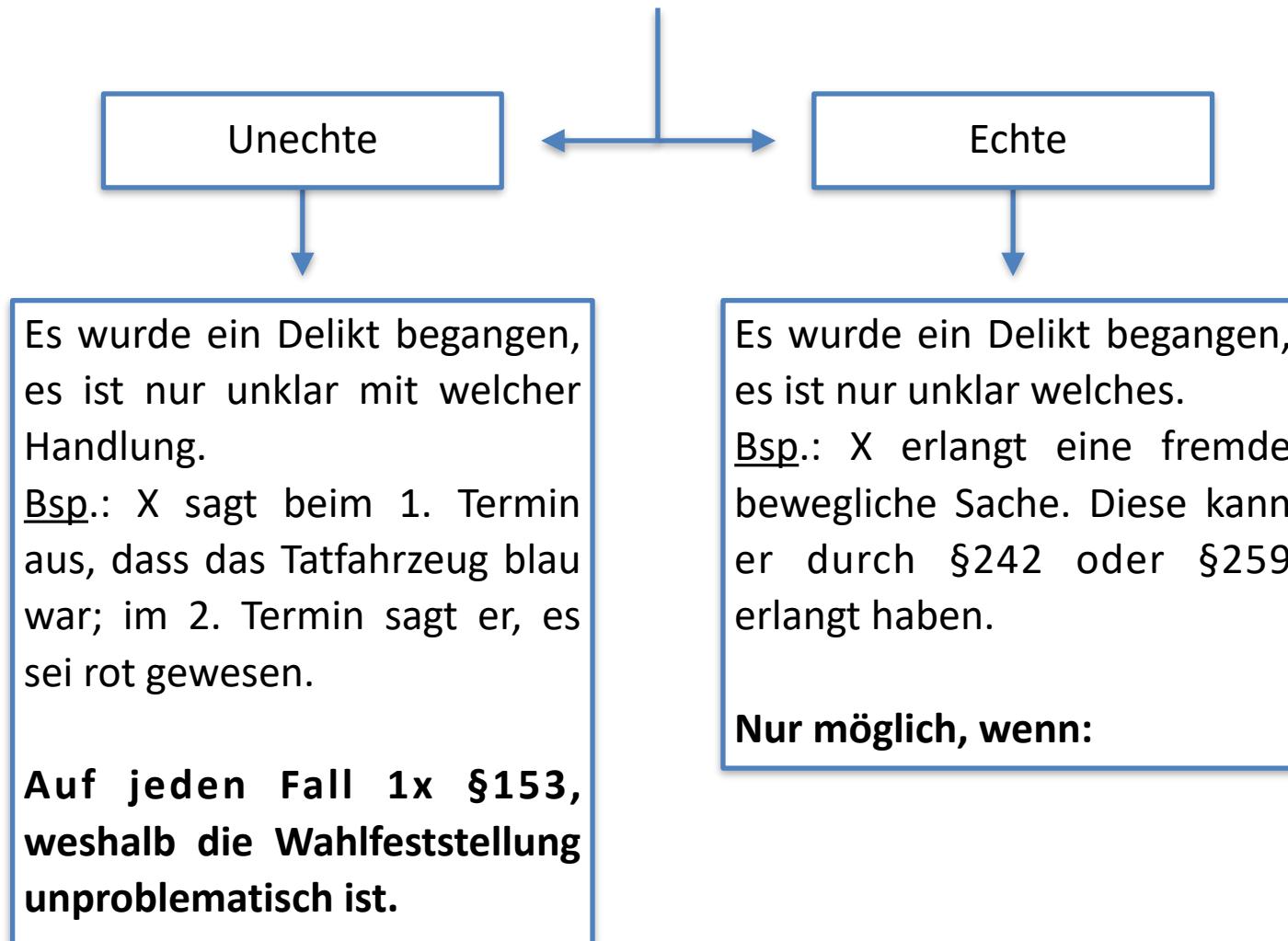
III. Ergebnis

N wird vor dem Landgericht angeklagt

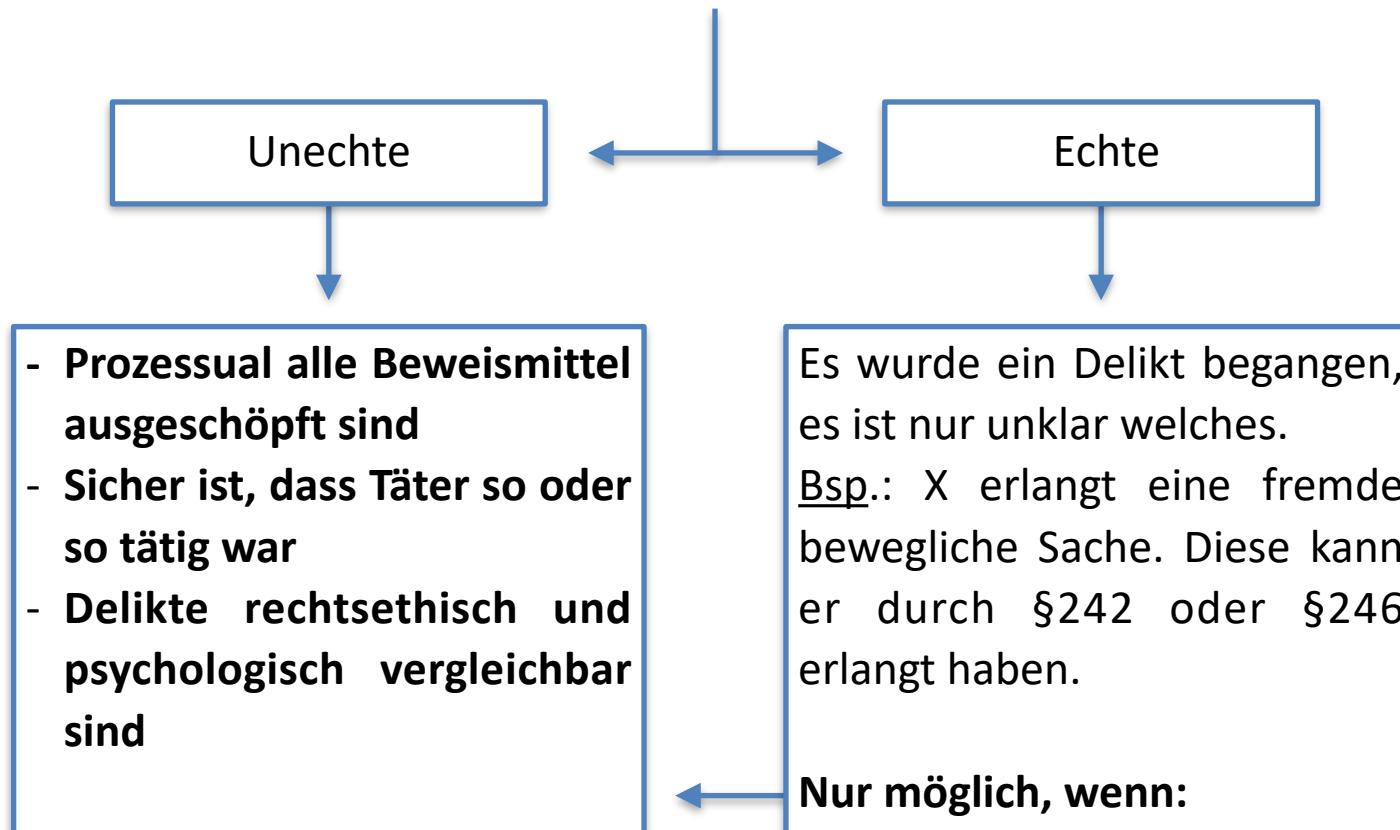
Abschluss eines Zwischenverfahrens



Wahlfeststellung



Wahlfeststellung



Der Tatbegriff im Sinne der StPO

Eine Tat iSd StPO ist ein einheitlicher geschichtlicher Vorgang

- Insbesondere bei nur einem Tatbestand oder bei einer Handlung iSv §52
- Ansonsten entscheidend für eine **Tat im prozessualen Sinne**: Örtlicher und zeitlicher Zusammenhang, Tatobjekt, Richtung des Täterverhaltens

Folgen:

- Bindung an die Anklage, §§151, 155 StPO
- Strafklageverbrauch, Art. 103 II GG
- Teileinstellung oder Teilklageerzwingung ist unzulässig



**Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!**